



Gebührensatzung

zur Satzung der Marktgemeinde Burghaun über die Benutzung der Kindertagesstätte / Kinderkrippe

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Burghaun in ihrer Sitzung am 12.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die Personensorgeberechtigten einen Kostenbeitrag (gemäß § 10 der Benutzungssatzung) zu entrichten. Die Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner für den Kostenbeitrag.
- (2) Folgende Beiträge sind von den Personensorgeberechtigten zu zahlen:
 - a) Kostenbeitrag, entsprechend des gewählten Betreuungstarifs,
 - b) Kostenbeitragszuschlag für Betreuung an einzelnen Nachmittagen,
 - c) Verpflegungsentgelt und
 - d) Verspätungszuschlag
- (3) Der Kostenbeitrag je Kind ist für den Besuch der Kindertagesstätte während der angemeldeten Betreuungszeit als Monatsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Kostenbeitragszuschlag der Modul-Nr. 1.5, 3.4 für die Betreuung an einzelnen Nachmittagen ist für den Besuch eines Kindes neben dem Teilzeittarif für die Zeit bis 16:30 Uhr von Montag bis Donnerstag bzw. Freitag bis 15:30 Uhr zu entrichten. Er wird nach der Anzahl der angemeldeten Nachmittagsbetreuungen berechnet und unterliegt nicht den Regelungen aus § 1 Abs. 7.
- (5) Die Abholzeiten vor der Mittagszeit nach der Modul-Nr. 1.2, 2.1 sowie 3.1 nach § 3 Kostenbeiträge sind in den Kindertagesstätten zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr.
- (6) Bei verspäteter Abholung wird nach einmaliger schriftlicher Mahnung je angefangener Viertelstunde ein Verspätungszuschlag (gemäß § 1 der Kostenbeitragsübersicht) erhoben.

- (7) Soweit das Land Hessen der Marktgemeinde Burghaun jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifender Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 2. ein Kostenbeitrag nach § 1 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden gebucht wurde.
 3. der Kostenbeitrag nach § 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 2

Beantragung der Bereuungsmodule

- (1) Die Betreuungsmodule sind mindestens 8 Wochen vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes zum 01.08. und zum 01.02. verbindlich anzumelden bzw. umzumelden. Der Antragsteller ist mindestens 6 Monate an das beantragte Angebot gebunden.
- (2) Die Nachmittagsbetreuung nach Betreuungsmodul-Nr. 1.3 bedarf der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

§ 3

Kostenbeiträge

Für die Nutzung der Kindertagesstätten der Marktgemeinde Burghaun werden Kostenbeiträge je Kind und Monat oder Tag (Kostenbeitragszuschläge) festgelegt. Die Beträge werden in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 4

Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes an der von der Gemeinde bereitgestellten Mittagsversorgung erhoben. Die Anmeldung nach § 2 in einem Modul, welches eine Betreuungszeit zwischen 13:00 und 14:00 Uhr beinhaltet, verpflichtet zur Teilnahme.
- (2) Die Kosten der Mittagsversorgung werden monatlich nachträglich ermittelt und in Rechnung gestellt.
Die Beträge werden in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.
- (3) Bei verspäteter Abmeldung (gemäß § 8 Absatz 2 der Benutzungssatzung) wird das Verpflegungsentgelt für den entsprechenden Tag fällig.

§ 5 Beitragsabwicklung

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Ersten des Monats in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wenn das Kind der Tagesstätte ohne Abmeldung fernbleibt, so sind die Kostenbeiträge weiter zu zahlen. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Beiträge bis zum Ende des Monats zu entrichten.
- (2) Die Kostenbeiträge werden mit Jahresbescheid erhoben.
- (3) Der Verspätungszuschlag gemäß § 1 Abs. 6 dieser Satzung, der unter § 3 aufgeführte Kostenzuschlag für einzelne Nachmittagsbetreuungen sowie das Verpflegungsentgelt gemäß § 4 werden monatlich für jeden abgelaufenen Monat mit Bescheid veranlagt.
- (4) Die Kostenbeiträge sind auch bei der vorübergehenden Schließung der Kindertagesstätten (z.B. Ferien, Feiertage, Streik, gemäß § 4 Abs. 4-5 Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Marktgemeinde Burghaun) weiter zu zahlen.
- (5) Im Rahmen des Abbuchungsverfahrens anfallende Bankrückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Zusätzlich wird eine Verwaltungsgebühr berechnet.

§ 6 Kostenübernahme

Aus wirtschaftlichen Gründen kann die Übernahme der Betreuungskostenbeiträgen beim Jugendamt des Landkreises Fulda beantragt werden.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Bei rückständigen Kostenbeiträgen behält sich die Marktgemeinde Burghaun vor, nach den Vorschriften des hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Rückstände einzuziehen.
- (2) Kommen die Personensorgenberechtigten mit der Zahlung der Kostenbeiträge für mindestens zwei Monate in Rückstand, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (3) Die Marktgemeinde Burghaun behält sich vor, bei Zahlungsrückständen in Höhe von mindestens zwei Monatskostenbeiträgen, den Betreuungszeitraum auf maximal 6 Stunden täglich (im Rahmen des § 1 Abs. 7 Satz 1 dieser Satzung) festzusetzen. In diesem Fall wird das Kind nur im Modul 1.1 und ohne Mittagsversorgung betreut. Ein Wechsel in ein umfangreicheres Betreuungsmodul ist erst nach vollständigem Ausgleich der Zahlungsrückstände möglich.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 30.09.2020 außer Kraft.

Burghaun, den 12.11.2024

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Burghaun

Dieter Hornung
Bürgermeister



Anlage 1 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten / Kinderkrippe der Marktgemeinde Burghaun

gültig ab: 01.01.2025

Kostenbeitragsübersicht

Kostenbeiträge:

Für die Nutzung der Kindertagesstätten der Marktgemeinde Burghaun werden nachstehende Beiträge je Kind und Monat oder Tag festgelegt:

(1) Kostenbeitrag für Kinder im Alter **ab 3 Jahren:**

Modul	Betreuungstarif	Gebühr
1.1	Vormittagsbetreuung von 07:15 – 13:00 Uhr (ohne Mittagsversorgung)	0,00 € / Monat
1.2	Vormittagsbetreuung PLUS 07:15 – 14:30 Uhr (Mittagsversorgung obligatorisch)	20,00 € / Monat
1.3	Nachmittagsbetreuung 14:00 – 16:30 Uhr (Mo-Do) Freitags bis 15:30 Uhr	0,00 € / Monat*
1.4	Ganztagsbetreuung von 07:15 – 16:30 Uhr (Mo-Do) Freitags bis 15:30 Uhr (Mittagsversorgung obligatorisch)	60,00 € / Monat
1.5	Kostenbeitragszuschlag für Nachmittagsbetreuung - täglich (Mittagsversorgung obligatorisch)	15,00 € / Tag
*) bei der Wahl des Moduls erfolgt eine Prüfung der Gesamtdauer der gebuchten täglichen Betreuungszeit. Überschreitet diese die unter § 1 Abs. 7 der Gebührensatzung beschriebenen Zeiten, werden anteilige Kosten erhoben.		

(2) Kostenbeitrag für Kinder im Alter **von 2 bis 3 Jahren:**

Modul	Betreuungstarif	Gebühr
2.1	Vormittagsbetreuung von 07:15 – 13:00 Uhr (ohne Mittagsversorgung)	158,00 € / Monat
2.2	Vormittagsbetreuung PLUS 07:15 – 14:30 Uhr (Mittagsversorgung obligatorisch)	185,00 € / Monat
2.3	Ganztagsbetreuung von 07:15 – 16:30 Uhr (Mo-Do) Freitags bis 15:30 Uhr (Mittagsversorgung obligatorisch)	253,00€ / Monat*
Bei Kindern, die das 3. Lebensjahr vollendet haben <u>und</u> noch in einer Krippengruppe betreut werden, tritt eine Ermäßigung in Kraft.		

(3) Kostenbeiträge für Kinder im Alter **von 1 bis 2 Jahren**

Modul	Betreuungstarif	Gebühr
3.1	Vormittagsbetreuung von 07:15 – 13:00 Uhr (ohne Mittagsversorgung)	164,00 € / Monat
3.2	Vormittagsbetreuung PLUS 07:15 – 14:30 Uhr (Mittagsversorgung obligatorisch)	192,00 € / Monat
3.3	Ganztagsbetreuung von 07:15 – 16:30 Uhr (Mo-Do) Freitags bis 15:30 Uhr (Mittagsversorgung obligatorisch)	264,00 € / Monat*
3.4	Kostenbeitragszuschlag für Nachmittagsbetreuung – täglich (Mittagsversorgung obligatorisch)	19,00 € / Tag

Verspätungszuschlag (§ 1 Absatz 6):

10,00 EUR je angefangene Viertelstunde, in der das Kind verspätet abgeholt wird.

Verpflegungsentgelt nach § 4:

Das Verpflegungsentgelt wird wie folgt festgesetzt:

Im Einzelnen entfallen auf das

Mittagessen (Kinder ab 3 Jahren)	4,00 € / Tag
Mittagessen (Kinder unter 3 Jahren)	3,50 € / Tag